

# 1. Abschnitt

## Verfassungsrevision von 1921

### § 15 AUSGANGSLAGE

#### I. Änderung des Wahlrechts

Dem «im Zuge der Zeit liegenden demokratischen Geiste»<sup>2</sup> entsprechend drängen im Landtag die oppositionellen Kräfte<sup>3</sup> auf eine Demokratisierung und Parlamentarisierung der Monarchie. Sie verlangen einen Ausbau der Volksrechte und mehr Einfluss auf die Landespolitik. Diesem Anliegen kam die Einführung des direkten Wahlrechts auf Landes- und Gemeindeebene entgegen. Die Landtagswahlordnung trat am 21. Januar 1918 in Kraft.<sup>4</sup> Sie ersetzt das VI. Hauptstück der Konstitutionellen Verfassung von 1862. Auf die in den Oberrheinischen Nachrichten im April und Mai 1917 geäußerte Kritik am Wahlmänner-Wahlssystem reagierte Landesverweser Leopold von Imhof<sup>5</sup> in der Landtags-sitzung vom 30. Oktober 1917 mit der Anregung, die direkte und geheime Wahl der Landtagsabgeordneten einzuführen. Die landesfürstliche Einwilligung hatte er vorsorglich eingeholt. Der Abgeordnete Wilhelm Beck<sup>6</sup> anerkannte «dankend» in der Landtags-sitzung vom

---

2 Formulierung von Albert Schädler, Landtag, JBL Bd. 21 (1921), S. 8; so auch Wilhelm Beck in seiner Rede im Landtag vom 14. Oktober 1918; siehe dazu Herbert Wille, Landtag und Wahlrecht, S. 119.

3 Vgl. O.N. Nr. 35 vom 19. Dezember 1914 (Beilage zu Nr. 35 der O.N.) und O.N. Nr. 4 vom 26. Januar 1918 (Rede von Dr. Wilhelm Beck in der Landtags-sitzung vom 27. Dezember 1917), auch zitiert bei Herbert Wille, Monarchie und Demokratie, S. 179 Fn. 94.

4 LGBl. 1918 Nr. 4.

5 Zu seiner Person siehe Rupert Quaderer, in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 385.

6 Zu seiner Person siehe Wolfgang Vogt, Wilhelm Beck, S. 17 ff. und Gerda Liepold-Schneider, in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 82 f.